

BGer 6B 1223/2018 vom 10. Dezember 2018

Bundesgericht, 2018-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1223_2018

FR: TF 6B 1223/2018 du 10 décembre 2018

IT: TF 6B 1223/2018 del 10 dicembre 2018

Regeste

Gültigkeit der Einsprache (Fälschung von Ausweisen); Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Bern trat am 2. November 2018 auf eine Beschwerde nicht ein, weil sie verspätet war. Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Im vorliegenden Verfahren kann es nur um die Frage gehen, ob das Obergericht auf die Beschwerde zu Unrecht nicht eingetreten ist. Damit befasst sich der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vor Bundesgericht nicht. Stattdessen äussert er sich zur materiellen Seite der Angelegenheit, womit sich das Bundesgericht nicht befassen kann. Soweit er beantragt, es sei ihm Zeit zu gewähren, dass er seine Unschuld beweisen könne, bleibt darauf hinzuweisen, dass die gesetzliche Beschwerdefrist nicht erstreckbar (Art. 47 Abs. 1 BGG) und das Bundesgericht auch nicht zuständig ist, erstinstanzlich über allfällige Gesuche um Fristwiederherstellung im Sinne von Art. 94 StPO zu befinden. Die Beschwerde entspricht den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Von einer Kostenaufgabe wird ausnahmsweise abgesehen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.